



Beschluss des Stadtrats

vom 13. Juli 2022

GR Nr. 2022/221

Nr. 665/2022

Interpellation von Samuel Balsiger und Johann Widmer betreffend Ablehnung eines SVP-Inserats im Tagblatt der Stadt Zürich, Rolle des Stadtrats beziehungsweise der Verwaltung und Begründung für die verhinderte Publikation sowie Offenlegung der entsprechenden Interventionen und möglichen Druckversuchen

Am 1. Juni 2022 reichten Gemeinderat Samuel Balsiger und Gemeinderat Johann Widmer (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2022/221, ein:

Die Schweiz ist ein föderalistischer Rechtsstaat. Das bedeutet: Die Macht ist auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden aufgeteilt. Jede Ebene hat ihre eigenen Aufgaben und Kompetenzen. Die kleinste politische Einheit ist die Gemeinde.

Auch die Stadt Zürich als Gemeinde muss sich zwingend an den Rechtsstaat und das übergeordnete Recht halten. Zwingend.

Doch der Stadtrat bekundet vermehrt Schwierigkeiten damit. Er liefert seit Jahren Skandal um Skandal. Ein Beispiel: Der Abschreiber beim Stadtspital Triemli in der Höhe von 176 Millionen Steuerfranken. Das Verwaltungsgericht stellt im Januar 2022 fest: Diese Finanz-Trickserei ist widerrechtlich (NZZ, 28.01.2022).

Es gehört ebenfalls zum Rechtsstaat, dass der Gemeinderat mit seinen demokratisch gewählten Volksvertretern den Stadtrat kontrolliert und Missstände in der Amtsführung benennt. Deshalb hat die SVP die Interpellation GR Nr. 2022/190 zu den unzähligen Verfehlungen der Skandal-Regierung eingereicht.

Die SVP will vom Stadtrat unter anderem wissen, welche Schlüsse er aus seinen widerrechtlichen Entscheidungen zieht und ob der Stadtrat zukünftig konsequent den Rechtsstaat und das übergeordnete Recht achten wird.

Zum übergeordneten Recht gehören auch die in der Bundesverfassung garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Zensurverbot. Die Bundesverfassung steht auf der obersten Stufe des schweizerischen Rechtssystems.

Mit einem Inserat im Tagblatt wollte der Erstunterzeichner dieser schriftlichen Anfrage einige Skandale des Stadtrates an die Öffentlichkeit bringen. Alle Inhalte sind mit Quellen belegt: Neue Zürcher Zeitung und Limmattaler Zeitung. Auch hat die Stadtverwaltung am 17. Mai 2022 schriftlich die Verwendung des offiziellen Stadtrat-Bildes genehmigt. Der Erstunterzeichner legte das Inserat einem erfahrenen Medienanwalt vor. Dieser hatte keine rechtlichen Bedenken für eine Veröffentlichung.

Über einen Anzeigenverkäufer buchte der Erstunterzeichner das Inserat im Tagblatt und sendete es ein. Was aber dann folgte, lässt die Stadtverwaltung und/oder den Stadtrat erneut in einem sehr schlechten Licht erscheinen.

Obwohl in der Schweiz die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Zensurverbot gilt, wurde dem Erstunterzeichner diktiert, welche Wörter er im Inserat verwenden darf und welche nicht. Das Bild musste ebenfalls mehrmals abgeändert werden. Am Schluss wurde das Inserat dennoch abgelehnt. Es darf gemäss der Stadtverwaltung und/oder dem Stadtrat nicht im Tagblatt erscheinen.

Wer genau die einer Demokratie unwürdigen Änderungen am Inserat und schlussendlich die skandalöse Zensur direkt oder indirekt diktierte, ist dem Erstunterzeichner nicht bekannt. Sicher ist jedoch, dass das Diktat aus der Stadtverwaltung als verlängerter Arm des Stadtrates kam.

Will der Stadtrat also ein Inserat verhindern, welches seine schlechte Amtsführung an die Öffentlichkeit bringt? Will der Stadtrat ähnlich wie in Russland einem demokratisch gewählten Volksvertreter und einer Zeitung diktiert, was veröffentlicht werden darf und was nicht?



2/4

Und drohte die Stadtverwaltung den Verantwortlichen des Tagblattes mit ernsthaften Nachteilen, sollte das Inserat dennoch erscheinen?

Bei der Beilage 1 ist die erste Version des Inserates ersichtlich, die am 19. Mai 2022 an den Anzeigenverkäufer ging. Schriftliche Rückmeldung über den Anzeigenverkäufer (Zitat) zur Beilage 1:

«Das Wort Skandal müssen wir umschiffen Titel: Die linke Regierung ... Skandal muss weg; Skandal mit «fragwürdiger Leistungsausweis» ersetzen; ... Liste der Verfehlungen ist lang; So könnte es klappen.»

Bei der Beilage 2 ist die zweite Version des Inserates ersichtlich, die am 19. Mai 2022 an den Anzeigenverkäufer ging. Der Erstunterzeichner teilte dem Anzeigenverkäufer nun auch mit, dass er das Bildrecht schriftlich bekommen hat. Das Bildrecht war anfänglich nicht Gegenstand der Ablehnung. Schriftliche Rückmeldung über den Anzeigenverkäufer (Zitat) zur Beilage 2:

«Unten die verlangten Anpassungen: Alt: Linke Flop-Regierung in der Kritik; Angepasst: Linke Regierung in der Kritik; Alt: Im Gemeinderat stellt die städtische SVP die linke Flopp-Regierung; Angepasst: Im Gemeinderat stellt die städtische SVP die linke Regierung; Alt: Die Flop-Liste ist lang; ; Angepasst: Die Liste ist lang; ; Alt: Kauf von Gammelhäuser; Angepasst: Kauf von Gammelhäusern; Alt: Machen Sie auch miese Erfahrungen; Angepasst: Machen Sie auch schlechte Erfahrungen»

Der Erstunterzeichner verlangte über den Anzeigenverkäufer, dass die Stadtverwaltung ihre Einwände gegen das Inserat nun schriftlich begründet.

Bei der Beilage 3 ist die dritte Version des Inserates ersichtlich, die am 20. Mai 2022 an den Anzeigenverkäufer ging. Schriftliche Rückmeldung über den Anzeigenverkäufer (Zitat) zur Beilage 3:

«1. -Im Inserat ist nicht der ganze Stadtrat abgebildet, sondern nur dessen links-grüne Vertreter, obwohl im Inserate Text nur allgemein vom Stadtrat, also dem ganzen Stadtrat inklusive rechts-bürgerlicher Vertreter, die Rede ist.; 2.-Mit dem Bild werden Personen direkt mit einem «Skandal» in Zusammenhang gebracht, obwohl nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob jede/jeder für alle der aufgeführten Punkte verantwortlich ist (= Sippenhaft) bzw. ob ihre Stimme jeweils den Ausschlag dafür gab. Zumindest geht dies aus dem Inseratetext nicht hervor.»

Anschliessend ist die schriftliche Druckfreigabe am 23. Mai 2022 dem Erstunterzeichner über den Anzeigenverkäufer erteilt worden. Die Druckfreigabe wurde jedoch wieder zurückgezogen. Interveniente der Stadtrat? Schriftliche Rückmeldung über den Anzeigenverkäufer (Zitat):

«Ganzer Stadtrat abbilden, dann geht's. Wir kommen noch rein. Ich brauche das DM (Druckmaterial, Anmerkung) subito.»

Bei der Beilage 4 ist die vierte Version des Inserates ersichtlich, die am 24. Mai 2022 an den Anzeigenverkäufer ging. Telefonische Rückmeldung über den Anzeigenverkäufer zur Beilage 4:

Für eine Veröffentlichung muss das Stadtrat-Bild mit allen Personen unverändert abgebildet sein.

Bei der Beilage 5 ist die fünfte Version des Inserates ersichtlich, die am 24. Mai 2022 an den Anzeigenverkäufer ging.

Anschliessend ist die schriftliche Druckfreigabe am 24. Mai 2022 über den Anzeigenverkäufer dem Erstunterzeichner erteilt worden. Die Druckfreigabe wurde jedoch zum zweiten Mal wieder zurückgezogen. Interveniente der Stadtrat erneut?

Mit dem Stadtrat-Bild würde das Inserat nun doch nicht veröffentlicht. Obwohl das Bild anfänglich keine Diskussion war und die Stadtverwaltung schriftlich die Verwendung genehmigte. Mit fadenscheinigen Begründungen versucht die Stadtverwaltung als verlängerter Arm des Stadtrates die Veröffentlichung des Inserates zu verhindern. Doch in der Bundesverfassung steht: «Zensur ist verboten». Zudem gilt in unserem Rechtsstaat die Meinungs- und Informationsfreiheit.

Unabhängig von der Beantwortung der Interpellation GR Nr. 2022/190 sowie des vorliegenden Vorstosses behält sich der Erstunterzeichner eine Beschwerde beim Bezirksrat vor.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie äussert sich der Stadtrat zu diesem Vorfall? Der Stadtrat muss dazu eine Meinung haben, immerhin war zumindest seine Verwaltung darin involviert.
2. Wer aus der Stadtverwaltung und/oder aus dem Stadtrat diktierte direkt oder indirekt die Änderungen und schlussendlich die Ablehnungen des Inserates? Wir bitten gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip um die Offenlegung der internen Kommunikation der Stadtverwaltung und/oder des Stadtrates zu diesem Vorfall.



3/4

3. Mit welcher Begründung der Stadtverwaltung und/oder des Stadtrates darf das Inserat nicht im Tagblatt erscheinen, obwohl die Verantwortlichen des Tagblattes einer Veröffentlichung mehrmals zustimmten?
4. Warum darf gemäss der Stadtverwaltung und/oder dem Stadtrat im Inserat «Skandal-Regierung» nicht genannt werden?
5. Warum darf gemäss der Stadtverwaltung und/oder dem Stadtrat im Inserat «Flop-Regierung» nicht genannt werden?
6. Drohte die Stadtverwaltung den Verantwortlichen des Tagblattes mit ernsthaften Nachteilen, sollten sie das Inserat dennoch veröffentlichen? Wurde angedroht, das Tagblatt nicht mehr als Amtsblatt zu berücksichtigen? Falls ja, hält der Rechtskonsulent des Stadtrates eine solche Androhung ernsthafter Nachteile für eine Nötigung gemäss Strafgesetzbuch?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Für die Annahme oder Ablehnung eines Inserats, wie auch für seine Publizistik, ist der Verlag selber zuständig und verantwortlich. In einem vom Verwaltungsrat der Tagblatt der Stadt Zürich AG erlassenen Redaktionsstatut sind publizistische und kommerzielle Richtlinien (<https://www.tagblattzuerich.ch/disclaimer.html> → Redaktionsstatut) dazu erlassen. Zur politischen Werbung sind Kriterien in Artikel 3 (Richtlinie der Aufnahmevoraussetzungen für politische Werbung) festgehalten.

Die Überwachung der im Redaktionsstatut festgehaltenen Grundsätze ist Aufgabe des Publikationsausschusses. Gemäss Art. 6 des Statuts setzt sich dieser aus der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber und der oder dem Informationsbeauftragten des Stadtrats (beide ex officio) sowie drei vom Verwaltungsrat bestimmten Vertretungen zusammen. Ohne Stimmrecht gehören dem Gremium im Weiteren die Chefredaktorin oder der Chefredaktor des Tagblatts sowie eine Delegierte oder ein Delegierter des Verwaltungsrats an. Der Publikationsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und bespricht die Publizistik und die Abgrenzung zu kommerziellen Inhalten, die sich aus dem Redaktionsstatut ergeben, sowie die allgemeine redaktionelle Weiterentwicklung der Zeitung. Wirft eine Ausgabe Fragen auf, so können sich die Mitglieder auch auf dem Zirkularweg verständigen oder sich direkt bei der Chefredaktorin oder dem Chefredaktor melden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie äussert sich der Stadtrat zu diesem Vorfall? Der Stadtrat muss dazu eine Meinung haben, immerhin war zumindest seine Verwaltung darin involviert.

Weder die Vertreterinnen der Verwaltung noch der Stadtrat haben dem Tagblatt untersagt, das Inserat zu veröffentlichen.

Frage 2

Wer aus der Stadtverwaltung und/oder aus dem Stadtrat diktierte direkt oder indirekt die Änderungen und schlussendlich die Ablehnungen des Inserates? Wir bitten gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip um die Offenlegung der internen Kommunikation der Stadtverwaltung und/oder des Stadtrates zu diesem Vorfall.

Am 24. Mai wurden die Stadtkanzlei und die Stadtschreiberin von den Verantwortlichen des Tagblatts über das Inserat in Kenntnis gesetzt. Da das offizielle Gruppenbild des Stadtrats verwendet werden sollte, hielt die Stadtschreiberin fest, dass es sich bei Bildveränderungen um eine Verletzung des Copyrights handle und es deshalb im Inserat so nicht verwendet



4/4

werden dürfe. Zum Inhalt des Inserats äusserten sich die Stadtkanzlei und die Stadtschreiberin nicht.

Der Stadtrat war in dieser Frage nicht involviert, eine interne Kommunikation hat nicht stattgefunden.

Frage 3

Mit welcher Begründung der Stadtverwaltung und/oder des Stadtrates darf das Inserat nicht im Tagblatt erscheinen, obwohl die Verantwortlichen des Tagblattes einer Veröffentlichung mehrmals zustimmten?

Weder die Vertreterinnen der Verwaltung noch der Stadtrat haben dem Tagblatt untersagt, das Inserat zu veröffentlichen.

Fragen 4 und 5

Warum darf gemäss der Stadtverwaltung und/oder dem Stadtrat im Inserat «Skandal-Regierung» nicht genannt werden? Warum darf gemäss der Stadtverwaltung und/oder dem Stadtrat im Inserat «Flop-Regierung» nicht genannt werden?

Weder die Vertreterinnen der Verwaltung noch der Stadtrat haben je Stellung zum Text des Inserats genommen.

Frage 6

Drohte die Stadtverwaltung den Verantwortlichen des Tagblattes mit ernsthaften Nachteilen, sollten sie das Inserat dennoch veröffentlichen? Wurde angedroht, das Tagblatt nicht mehr als Amtsblatt zu berücksichtigen? Falls ja, hält der Rechtskonsulent des Stadtrates eine solche Androhung ernsthafter Nachteile für eine Nötigung gemäss Strafgesetzbuch?

Weder die Vertreterinnen der Verwaltung noch der Stadtrat haben die Veröffentlichung des Inserats untersagt oder Drohungen ausgesprochen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti